

# Stellungnahme des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes inkl. Änderung der Landkreisordnung

Der Kinder- und Jugendring Sachsen als Dachverband jugendverbandliche Arbeit sieht sich als Interessenvertreter für seine Mitglieder und der Kinder und Jugendlichen in Sachsen. Jugendverbandsarbeit heißt Selbstorganisation, Gemeinschaft und Mitverantwortung. Daher engagiert sich der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. für die rechtliche Verbindlichkeit der Interessenvertretung und Beteiligung junger Menschen vor Ort und damit in ihrem direkten sozialen Umfeld. Das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes bietet genau diese Chance.

## Beteiligung ist für alle ein Gewinn:

- weil Kinder und Jugendliche unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können,
- weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können,
- weil Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden,
- weil sie zum Dialog der Generationen anstiftet und das Gemeinwesen belebt,
- weil sie ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist,
- weil sie Konflikte verringern hilft und zu mehr Lebensqualität im Gemeinwesen beiträgt,
- weil sie die personalen Ressourcen von Kindern aus sozial benachteiligten Familien stärkt und so ein Weg aus der „Armutsfalle“ ist,
- weil sie die Politik durch neue Formen anregt, weil sie die Verwaltung bürgerinnen- und bürgerfreundlicher agieren lässt,
- weil kinderfreundliche Kommunen lebenswert für alle sind,
- weil Kinderfreundlichkeit und Familienfreundlichkeit wichtige Standortfaktoren und damit auch ökonomisch sinnvoll sind.

(vgl. Freiräume für Kinder und Jugendliche, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010; Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012; Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, DKHW 2010)

## Einordnung des Gesetzes insgesamt:

- ist Grundlage für Satzungen in Landkreisen, Städten und Gemeinden und wird vom Landtag erlassen
- Landkreise und Gemeinden regeln alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und freier Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes
- in jetziger Version sind keine verbindlichen Regelung zu Beteiligung und Interessenvertretung für Kinder und Jugendlichen verpflichtend enthalten
- jetzige Fassung ermöglicht in § 47 - Sonstige Beiräte: *„Durch die Hauptsatzung können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“* Das könnte neben einem thematischen Fachbeirat auch ein Beirat für Kinder und Jugendliche sein (muss es aber nicht).

Mit dieser weichen und ausschließlich auf Freiwilligkeit der Akteure vor Ort setzenden Formulierung ist Sachsen eines der (sechs) Bundesländer (und damit in der Minderheit), das keine klaren und konkreten Regelungen hinsichtlich der Beteiligung von Kindern & Jugendlichen formuliert.

## Einordnung der sächsischen Praxis:

Dazu lassen sich drei wesentliche Sachstände identifizieren:

- Ein Teil der Gemeinden und Städte bzw. Landkreise hat den Bedarf an Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erkannt und engagiert sich mit diversen, meist zeitlich begrenzten Projekten oder richten Beiräte für Kinder und Jugendliche nach § 47 der Gemeindeordnung ein. Einen Überblick darüber gibt es für Sachsen momentan nicht.
- In anderen Gebietskörperschaften haben Kinder und Jugendliche keine Möglichkeiten der Interessenvertretung und Beteiligung auf der Ebene der Gemeinde/ Kommune. Zum einen haben die Kommunen den Wert der Jugendbeteiligung (noch) nicht erkannt. Zum anderen sind im Zuge des demografisch bedingten infrastrukturellen Rückbaus auch Einrichtungen, Organisationen und andere Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe betroffen. Zum anderen hat die Haushaltspolitik der letzten Jahren zu einer zusätzlichen starken Belastung der jugendhilferelevanten Strukturen geführt, so dass insbesondere in den ländlichen Räumen nur noch wenig bis gar keine entsprechenden Angebote vorgehalten werden. Dies in der Summe führt zum Verlust von Möglichkeiten der Beteiligung und Interessenvertretung für und von jungen Menschen.
- Die öffentliche Hand kommt, wie jüngst die Staatsregierung zum ConFestival, mit jungen Menschen bei Groß- oder Sonderveranstaltungen ins Gespräch und bietet einer Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Interessenvertretung. Dies ist sehr zu unterstützen, hat aber ohne eine verbindliche und damit nachhaltige örtliche Regelung den Charakter eines einmaligen Highlights ohne lebensweltnahe Anbindung und birgt darüber hinaus das Risiko, dass junge Menschen sich nicht ernstgenommen oder für politische Zwecke benutzt fühlen.

Möglichkeiten der Interessenvertretung und Beteiligung sollten jedoch allen jungen Sachsen, unabhängig vom Wohnort, verbindlich zur Verfügung stehen. Die Grundlagen dafür könnten im Rahmen der Novellierung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes nun geschaffen werden.

## Einordnung des Entwurfes/Drucksache 5/11912 in Bezug auf die Weiterentwicklung von Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort

- Die derzeitige Überarbeitung sieht keine Aussagen und Regelungen zur Interessenvertretung und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über das bekannte Maß des § 47 GO vor.
- Gleichzeitig zeigt die Studie „Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, der Bertelsmann Stiftung (vgl. S.98), dass eine fehlende rechtliche Fixierung die Chancen von Beteiligung im kommunalen Kontext ungenutzt lässt: „Im Hinblick auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zeigt sich, dass es auf den ersten Blick um die Partizipationsintensität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (noch) nicht gut bestellt ist. Dieser generelle Befund muss jedoch im Hinblick auf die einzelnen Ebenen der Untersuchung relativiert werden. So ist im Bereich der Familie die Gesamtintensität der Mitbestimmung relativ hoch, in der Schule liegt sie bereits deutlich niedriger, und an ihrem Wohnort wirken Kinder und Jugendliche im Durchschnitt nur wenig mit.“
- Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Partizipationsintensität der Kinder und Jugendlichen vor allem in der Kommune noch einen erheblichen Nachholbedarf hat.

- Beteiligung ist jedoch der Zugang, um den generationenübergreifenden Dialog zu generieren, um Bildungschancen zu erhöhen und um die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern.

#### Einordnung in den rechtlichen Kontext:

- Kinder und Jugendliche haben ein in internationalen und nationalen Gesetzen verbrieftes Recht auf Partizipation und Mitgestaltung. In Deutschland ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter anderem in § 8 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert.

#### Einordnung in den bundespolitischen Kontext

- In der Zielstellung des **Nationalen Aktionsplans** für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010 stellt heraus, dass in Partizipationsfragen noch weiter gearbeitet werden muss: „Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden verbindlich zu regeln“ (vgl. S. 53).
- Im Abschlussbericht des Nationalen Aktionsplans für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010 ist formuliert „ Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen (...) erweitert die Handlungsoptionen und bereichert gesellschaftliche Entscheidungsprozesse substanziell. Insofern sind jetzt die Regelstrukturen in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefordert, Beteiligung nicht mehr an einzelne Projekte zu knüpfen, sondern als durchgängiges und selbstverständliches Prinzip in allen Handlungsfeldern zu verankern.“ (vgl. S.37)
- **Hessen** als Bundesland mit ähnlichen politische Konstellationen wie Sachsen (CDU/FDP), hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der gemeindlichen bzw. Landkreisebene verankert (siehe § 4 c Hessische Landkreisordnung/ § 8c der Hessischen Gemeindeordnung)
- **Saarland** als CDU-geführtes Bundesland normiert Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche in § 5 Abs. 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetz: „Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe, das soziale, gesundheitliche, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern; hierbei haben sie [...] der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Gewicht beizumessen [...].“

#### **Vorschlag des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. zur Erweiterung der Sächsischen Vorlage Drucksache 5/11912:**

In Anbetracht der vorstehend getroffenen Aussagen sollte das Verfahren zur Fortentwicklung des Gesetzes dazu genutzt werden, den Gedanken der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch entsprechende gesetzliche Formulierungen in die sächsischen Gemeinden und Städte zu tragen und entsprechende Prozesse zu initiieren und voranzutreiben. Der Kinder- und Jugendring Sachsen schlägt aus diesem Grund vor, den Gesetzentwurf an geeigneter Stelle um folgende Bestimmung zu ergänzen:

## **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung. Die Gemeinde muss Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 11, 12 sowie §§ 22 ff. (GO) bzw. 10, 11 sowie 20 bis 22 (LKrO) hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

(3) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Planung nach Absatz 1

1. Einrichtungen oder Angebote für Kinder oder Jugendliche zumindest mit betrifft,
2. solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mit betrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z.B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen
3. im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mit betrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.

(4) Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.

(5) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Regelung sind ortsansässige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(vgl. Formulierungsvorschläge des Deutschen Kinderhilfswerks 2013 zum Fachgespräch „Mitbestimmung mitBestimmen – Freiräume für eine selbstbestimmte Kinder- und Jugendbeteiligung“ 23. Mai 2013, Dresden)